

Allgemeine Hinweise zu Versetzungen

Da es in letzter Zeit immer wieder zu Nachfragen und Problemen bei Versetzungen kommt, hier einige Hinweise, worauf die versetzungswilligen Kolleginnen und Kollegen achten müssen:

- Der Versetzungsantrag zum 1. Aug. eines Jahres muss spätestens am 1. Nov. des Vorjahres bei der derzeitigen Schule (der zuständigen Dienststelle) vorliegen.
- Der Versetzungsantrag zum 1. Febr. eines Jahres muss spätestens bis zum 1. Aug. des Vorjahres bei der derzeitigen Schule vorliegen.
- Für neu eingestellte Lehrkräfte ist eine Freigabe für eine Versetzung in der Regel erst nach drei Jahren möglich (Gründe sind u. a. Planungssicherheit, Unterrichtskontinuität sowie Ableisten der Probezeit).
- Eine Lehrkraft ist spätestens zwei Jahre nach der Erstantragsstellung freizugeben.
- Versetzung geht vor Neueinstellung, aber nicht die mündliche Bekundung der involvierten Schulleiter zählt, sondern deren schriftlicher Bescheid nach Vorlage des Versetzungsantrages.
- Die Entscheidungen der Schulleitungen bzw. der Landesbehörde müssen immer eindeutig sein: "Freigabe" oder "Freigabe nicht möglich".
- Die Freigabe der abgebenden Schule bedeutet nicht, dass die Zielschule auch Bedarf an der Versetzung hat!!! Dies sollte die Lehrkraft im Vorfeld der Versetzung prüfen.
- Bei Versetzungen im Wege des Ländertausches ist immer die Landesschulbehörde zu beteiligen.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkpersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen.

Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt